
Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz ¹

(Vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VStG)²

§ 8

Soweit keine kantonalen Ausführungsvorschriften bestehen, gelten diejenigen des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:

- a) der Kapitalgewinnsteuerpflicht von Selbständigerwerbenden (§ 19 Abs. 2 StG);
- b) der zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen (§ 19 Abs. 2 StG);
- c) der Präponderanzmethode (§ 19 Abs. 2 StG);
- d) der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft (§ 19 StG);
- e) Umstrukturierungen von Personenunternehmungen sowie Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen (§§ 20 und 30 StG);
- f) der Liquidationsgewinnbesteuerung bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (§ 39b StG);
- g) der Berechnung des prozentualen Umfangs von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens bei der Dividendenbesteuerung (§ 20b Abs. 1 StG).

§ 9 Abs. 2

Wird aufgehoben.

- § 14a** Überschrift d) Benützung eines Geschäftsfahrzeuges (§ 27 Abs. 1 Bst. a und c StG)

§ 17

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Unterhalt, die Versicherung und die Verwaltung von Liegenschaften des Privatvermögens sowie von energiesparenden, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienenden Investitionen und von Rückbaukosten richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 31 2. Altrechtlicher Step-up (§ 250g Abs. 3 StG)

Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. StG des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, sind längstens bis Steuerperiode 2024 zulässig.

§ 31a (neu) 3. Ausgleichsfinanzierung (§ 250h StG)

¹ Das für den Ausgleich massgebende Steuersubstrat (steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital) des Bemessungsjahres wird von der kantonalen Steuerverwaltung im Monat Mai des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres für die einzelnen Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden ermittelt.

² Die Ausgleichsbeträge werden vom Regierungsrat bis Ende Juni des dem jeweiligen Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres für die einzelnen Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden festgelegt.

³ Kein Ausgleich wird auf ausserordentlichen Substratveränderungen gewährt. Der Regierungsrat entscheidet über das Vorliegen einer ausserordentlichen Substratveränderung insbesondere aufgrund der bisherigen Substratentwicklung des betreffenden Gemeinwesens und des Kantons bei den juristischen Personen sowie der Höhe der gemäss Art. 250h Abs. 5 StG zur Verfügung stehenden zusätzlichen Erträge aus der direkten Bundessteuer.

⁴ Die Ausgleichsbeträge werden auf die nächsten Fr. 100.-- aufgerundet und vom Amt für Finanzen an den gesetzlich vorgesehenen Terminen ausbezahlt.

§ 34 Überschrift 3. Ankundigung von Rechtsnachteilen (§§ 149 Abs. 2 und 201 StG)

§ 48 Überschrift f) Fristerstreckung (§ 142 Abs. 2 StG)

§ 60 Überschrift 2. Parteientschädigung (§§ 215 ff. StG)

§ 61 Überschrift 3. Revisionsverfahren (§§ 210 ff. StG)

§ 62 Überschrift 4. Vertretung bei Steuervergehen und weiteren Delikten (§§ 210 ff. und 229 StG)

b) Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000³

§ 7 Abs. 1

¹ Die Bezugsorgane sind für den richtigen Bezug und die rechtzeitige Überweisung der Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten verantwortlich. Sie sind ermächtigt, bei Behörden nach den §§ 131 f. StG und anderen Bezugsorganen sämtliche dienlichen Akten einzusehen und Auskünfte einzuholen.

§ 14 Abs. 2 und 3

² Beginnt die Steuerpflicht nach dem 1. Juni, ist soweit möglich sofort, spätestens nach Eingang der Steuererklärung, Rechnung zu stellen.

³ Schlussrechnungen sind innert 60 Tagen nach Versand der Verfügungen oder Entscheide und Rechnungen auszustellen. Bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton hat die Rechnungsstellung unverzüglich zu erfolgen.

§ 37

Wird aufgehoben.

§ 38 Aufhebung der Überschrift, Abs. 1 bis 5

¹ Das Amt für Finanzen stellt den Gemeinwesen die Steuerabrechnung bis spätestens am 15. Tag des Folgemonats zu. Diese weist die vom betreffenden Gemeinwesen vereinnahmten Steuern und den daraus zu überweisenden Betrag bei der Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchensteuer aus.

² Das Amt für Finanzen überweist die eingegangenen Steuern den berechtigten Gemeinwesen monatlich und anteilmässig bis spätestens am letzten Tag des Folgemonats. Es kann zusätzliche Akontozahlungen vornehmen.

Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 41 Abs. 1

¹ Die Gemeinwesen sind befugt, soweit erforderlich in die sie betreffende Abrechnung des Amtes für Finanzen Einsicht zu nehmen.

c) Quellensteuerverordnung vom 13. Februar 2001 (KQStV)⁴

§ 25

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 25-66.

² SRSZ 172.211.

³ SRSZ 172.212.

⁴ SRSZ 172.311.